Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1761

17.8.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1761 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) ([1]), insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, b und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss 2012/130/EU des Rates ([2]) ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik, mit dem die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) am 26. Juli 2010 gegründet wurde.

(2) In der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Befischung von Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich der SPRFMO festgelegt.

(3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/838 der Kommission ([3]) wurde die Verordnung (EU) 2018/975 durch Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geändert, die von der SPRFMO auf ihren Jahrestagungen zwischen 2018 und 2024 angenommen wurden.

(4) Auf ihrer Jahrestagung 2026 änderte die SPRFMO die Fristen für die Vorlage des wissenschaftlichen Jahresberichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen. Die SPRFMO änderte auch die Standards für das Beschweren von Leinen, die Anforderungen an Schiffsdaten, die Anforderungen an Beobachterdaten und die Anforderungen an Hafendaten.

(5) Diese Änderungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2018/975 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/975 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bis 15. Juni jeden Jahres den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr, einschließlich soweit wie möglich Beobachterdaten. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

([1]) ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj.

([2]) Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/838 der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII (ABl. L, 2025/838, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/838/oj.

2. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission das Lebendgewicht für alle im vorausgegangenen Kalenderjahr gefangenen Arten oder Artengruppen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Kommission bis zum 15. Juni eine schriftliche Mitteilung vorliegt, in der die Notwendigkeit einer Verlängerung erläutert wird, kann dem Mitgliedstaat eine Verlängerung gewährt werden, damit er die vorläufigen Daten bis zum 30. Juni und die endgültigen Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. September vorlegen kann. Die Kommission leitet die Erläuterung und die vorläufigen Daten bis zum 30. Juni und die endgültigen Daten bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter."

3. Die Anhänge I, V, X, XI und XII werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I, V, X, XI und XII der Verordnung (EU) 2018/975 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„*ANHANG I*

Standards für das Beschweren von Leinen

(1) Bei externem Beschwerungssystem verwenden Fischereifahrzeuge ein System zur Beschwerung von Langleinen, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Insbesondere gilt:

a) Extern beschwerte Leinen, die nach dem spanischen System konfiguriert sind, und Trotlines werden mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten ausgestattet.

b) Extern beschwerte Leinen im Autoline-System werden mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m ausgestattet und werden so vom Schiff heruntergelassen, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden).

(2) Fischereifahrzeuge, die intern gewichtete Langleinen verwenden, müssen einen Bleikern von mindestens 50 g/m aufweisen und sofort mit linearem Profil absinken und eine Senkenrate von mehr als 0,2 m/s erreichen.“

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) IMO-Kennnummer“

2. Abschnitt 1 Ziffer xix erhält folgende Fassung:

„xix) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C, TSACOM, VSAT, Starlink), die mit den vom SPRFMO-Sekretariat verwendeten kompatibel sein müssen“

3. Anhang X wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A.1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) IMO-Kennnummer“

2. In Abschnitt B.2 werden folgende Buchstaben r und s angefügt:

„r) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät vollständig an Bord ist) – UTC

s) Anzahl der Wendemanöver mit hochgezogenen Scherbrettern während des Schleppvorgangs“

3. Abschnitt K.4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG) beschrieben.“

4. Abschnitt O.1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) IMO-Kennnummer“

4. In Anhang XI wird die Überschrift von Abschnitt 9 wie folgt geändert:

„9. Gesamtfang an Bord“.

5. In Anhang XII erden die Absätze 4, 5, 6 und 7 durch folgende Absätze ersetzt:

„4. Bewertung des entladenen Fangs (während dieses Hafenaufenthalts)

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge (kg)	Entladene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

5. Bewertung der an Bord behaltenen Fänge

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge (kg)	An Bord behaltene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

6. Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge (kg)	Empfangene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

7. Kontrollen und Feststellungen

Abschnitt:	Anmerkungen:
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Einhaltung der geltenden Fangdokumentationsregelung(en)	
Einhaltung der geltenden Handelsdokumentationsregelung(en)	
Fanggerät an Bord:	
Überprüftes Fanggerät ([1]):	
Feststellungen der Inspektoren:	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente):	
Anmerkungen des Schiffskapitäns:	
Ergriffene Maßnahmen:	

Unterschrift des Schiffskapitäns:

Unterschrift des Inspektors:

([1]) [1]Überprüfung, so weit möglich, der Fanggeräte an Bord, einschließlich außer Sicht verstauter Fanggeräte sowie ähnlicher Geräte, und Überprüfung, so weit möglich, ob sie mit den Bedingungen der Fangerlaubnis im Einklang stehen. Beim Fanggerät wird zudem so weit möglich geprüft, ob dieses etwa in Bezug auf Maschenöffnungen und Garnstärke, Vorrichtungen und Zubehör, Abmessungen und Konfiguration der Netze, Reusen und Dredgen, Hakengrößen und -anzahl mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen und ob die Markierungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind."